

SITZUNGSVORLAGE

Kita „Riedfurt“

Antrag der Bürgerunion zur erneuten Behandlung der Standortentscheidung sowie zur Änderung des geplanten Kitastandortes „Jakobsäcker“

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP
Gemeinderat	öffentlich	17.09.2024	7

Antragsvorschläge BU:

- a) Der Standort Kita an der Riedfurt in Frauenzimmern wird nicht weiterverfolgt.
- b) Die Kita soll im Westen der Stadt im Gewann „Hintere Wiesen“ entstehen.
- c) Die Planungsvariante 3 der Sitzung vom 16.05.2023, ein auf Vorschlag der FUW vom Architekturbüro Huschka Architekten ausgearbeiteter Kompromiss, soll realisiert werden.
- d) Die Verwaltung erhält den Auftrag, die bisher erledigten planerischen Schritte für den neuen Standort unverzüglich neu zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis		
	<i>Anzahl</i>	
JA-Stimmen		
NEIN-Stimmen		
Enthaltungen		

Sachverhalt:

Am 22. Juli 2024 ging bei der Stadtverwaltung Güglingen ein Antrag der Bürgerunion ein. Der Antrag ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

Der Antrag bezieht sich auf die erneute Behandlung der Standortentscheidung sowie zur Änderung des geplanten Kita-Standorts „Jakobsäcker“.

Zunächst wurde von der Verwaltung geprüft, ob ein solcher Antrag zulässig ist. Einschlägig ist hier § 34 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO).

§ 34 Einberufung der Sitzungen, Teilnahmepflicht

- (1) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Auf Antrag eines Viertels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.*
- (2) In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden; Absatz 1 Satz 7 findet keine Anwendung.*
- (3) Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.*

Nach § 34 GemO ist auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

Der Antrag ging vor der Sitzung am 23.07.2024 ein. Daher ist eine Behandlung spätestens in der Sitzung am 17.09.2024 erforderlich. Diesem Erfordernis wird mit der Setzung des Punktes auf die Tagesordnung der Sitzung am 17.09.2024 Rechnung getragen. Des Weiteren müssen die Verhandlungsgegenstände zum Aufgabengebiet des Gemeinderates gehören. Dies trifft ebenfalls zu.

Nicht zulässig sind Anträge, wenn der gleiche Verhandlungsgegenstand bereits innerhalb der letzten sechs Monate behandelt wurde. Die Entscheidung zum Standort wurde in der Sitzung am 20.06.2023 getroffen. Dies ist bereits über 6 Monate her, somit kann der Verhandlungsgegenstand erneut behandelt werden

Auch geprüft werden muss, welche Regelungen zu Fraktionsanträgen die Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Güglingen beinhaltet.

Diese führt dazu aus:

§ 10 Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.*
- (2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.*

Laut dem Antrag der BU liegen neue Tatsachen und wesentliche neue Gesichtspunkte vor.

Dies sind im Einzelnen:

- 1) Unberücksichtigte Erkenntnisse aus dem Starkwasserrisikomanagements
- 2) Fehlende Sicherheitsanalyse bezüglich der Abbiegespur und deren Leistungsfähigkeit in Verkehrsspitzenzeiten
- 3) Emissionsbelastungen durch den Kita-Verkehr
- 4) Partnerschaft Kita/Schule
- 5) Optionen nachhaltiger Bauweisen
- 6) Fehlende Kostenschätzung als Abwägekriterium

Die Verwaltung nimmt zu den einzelnen Punkten wie folgt Stellung:

1) Unberücksichtigte Erkenntnisse aus dem Starkwasserrisikomanagements

Zur Sitzung am 16.04.2024 lagen der Verwaltung noch nicht alle detaillierten Informationen zur Starkregengefährdung vor.

Tatsache ist, dass eine Teilfläche des bestehenden Grundstücks, Flst. Nr. 2713, südlich vom geplanten Neubau, welches nicht in die Bebauung einfließt, bei einem außergewöhnlichen Abflussereignis in einer Überflutungstiefe von 5 bis 10 cm liegen könnte.

Nördlich von dieser Überflutungsfläche auf welcher der Neubau erfolgt sieht die Planung vor das Gelände anzuheben. Die geplante Erdgeschossfußbodenhöhe 198,33m üNN wird ca. 80 cm höher liegen wie die bestehende Geländehöhe 197,50m üNN.

Bei einem extremen Starkregenereignis wird der bebaute Grundstücksanteil nicht überflutet werden.

Die zu erwartende Wasserspiegelfläche auf der Westseite des Baugrundstücks liegt bei einem extremen Starkregenereignis bei 197,90m üNN und auf der Ostseite bei max. 197,00m üNN.

Die an das Baugrundstück angrenzenden Flächen liegen bei 197,50 m üNN und würden bei einem extremen Starkregenereignis 197,90 m üNN mit ca. 40 cm überflutet.

Von Seiten der Hochwassergefahrenkarte wird das Flst. Nr. 2713 lediglich kurz vor der Brücke Brackenhaimer Straße an der Einmündung zur Jakobsäckerstraße bei einem HQ 50 überflutet. Das eigentliche Baugrundstück mit dem geplanten Neubau wird weder bei einem HQ100 noch bei einem HQExtrem überflutet.

Die vorhandene Geländetopografie ist heute schon so, dass die eigentlichen Überflutungsbereiche auf der Ostseite der Riedfurt liegen und dort nur einen Teil der bebauten Grundstücke tangieren. Im südlichen Bereich der Riedfurtstraße könnte ein Gebäude bei einem HQ50 und ein Gebäude bei einem HQ100 betroffen sein.

Das bebaute Grundstück Flst. Nr. 2476 wird bei einem HQExtrem nicht tangiert, das bebaute Grundstück Flst. Nr. 2477 wird lediglich an der Nordwest-Ecke der Gartenfläche bei einem HQExtrem betroffen sein.

Beim Flst. Nr. 2478 handelt es sich um ein nicht bebautes Grundstück und diese wird in Teilen bei einem HQ50 betroffen sein.

Beim starken Regenereignis am 13.05.2024 war das Baugrundstück in der Jakobsäckerstraße nicht überflutet. Es kam lediglich bei der Rohrdurchführung an der Kreuzung zwischen dem Feldweg Baugebiet Herrenäcker-Baumpfad und der Jakobsäckerstraße aufgrund von Rückstau an der Rohrdurchführung zu einer geringen Überflutung der Jakobsäckerstraße auf einer Breite von ca. 10 m und konnte auf der gegenüberliegenden Straßenseite in den dortigen Wassergraben abfließen.

Informativ - Szenarien in Starkregengefahrenkarten l/m²:

- Seltenes Abflussereignis 41 l/m² in 60 Minuten
- Außergewöhnliches Abflussereignis 60 l/m² in 60 Minuten
- Extremes Abflussereignis 128 l/m² in 60 Minuten

Informativ – Szenarien in Hochwassergefahrenkarten:

Hochwassergefahrenkarten zeigen verschiedene Szenarien. Diese geben an, wie oft ein Hochwasser auftreten kann. Je nach dem unterscheidet man zwischen einem häufigen (HQ₁₀), mittleren (HQ₁₀₀) oder extremen Ereignis (HQ_{extrem}). Laut Statistik kommt ein HQ₁₀ und HQ₁₀₀ mindestens einmal in 10 beziehungsweise 100 Jahren vor. Diese Wahrscheinlichkeit wird auch als Jährlichkeit bezeichnet. Das HQ₁₀₀ gilt in Baden-Württemberg als festgesetztes Überschwemmungsgebiet. Ein HQ_{extrem} dagegen ist (statistisch gesehen) ein extremes beziehungsweise sehr seltenes Ereignis.

2) Fehlende Sicherheitsanalyse

Hierbei handelt es sich nach Auffassung der Verwaltung nicht um eine neue Erkenntnis. Bereits bei Beschlussfassung über den Standort, bzw. sogar schon vorher, war bekannt, dass es zu einem gewissen Verkehrsaufkommen kommen wird.

Dies wurde auch in der Gemeinderatssitzung angesprochen.

Dennoch wurde der Beschluss gefasst und es ist davon auszugehen, dass dieser Punkt bei der Entscheidungsfindung durch jeden einzelnen Gemeinderat abgewogen und berücksichtigt wurde.

3) Emissionsbelastungen durch den Kita-Verkehr

Siehe unter Zif. 2, hierzu gelten dieselben Ausführungen.

4) Partnerschaft Kita/Schule

Dies wird von Seiten der Verwaltung nicht als eine neue Erkenntnis angesehen. Außerdem gibt es in Güglingen weitere Kitas, welche eine viel weitere Entfernung zur Schule aufweisen (z.B. Kiga Eibensbach, evang. Kiga Frauenzimmern). Auch diese Einrichtungen praktizieren seit vielen Jahren eine sehr gute Partnerschaft mit der Schule.

Um diesen Punkt, wie gewünscht zu erfüllen, müssten alle Kitas im gesamten Stadtgebiet, sowie den Ortsteilen, in der Nähe der Schule in einem Neubau zusammengefasst werden. Dies ist nicht möglich und würde dazu führen, dass Vor-Ort in der Nähe der Wohnung keine Kitas mehr sind.

5) Optionen nachhaltiger Bauweisen

Siehe unter Zif. 2, hierzu gelten dieselben Ausführungen.

6) Fehlende Kostenschätzung als Abwägungskriterium

Siehe unter Zif. 2, hierzu gelten dieselben Ausführungen.

Ergänzend: Zur Stromversorgung teilt die Verwaltung mit, dass auch bei der Entscheidung für den Standort „Hintere Wiesen“, noch Kosten für die Verlegung einer Stromversorgung

hinzugekommen wären, welche nicht abschließend geklärt sind und nicht genau beziffert werden können.

Die im Antrag zitierten Aussagen des Ingenieurbüros Pfähler beziehen sich nicht auf das Baugrundstück Flst. 2713 sondern auf das Flst. 2728, Riedfurthalle. Auf diesem Grundstück wären ggf. die Bodenkollektoren für den Neubau auf dem Flst. 2713 vergraben worden. Da diese nicht gegen Auftrieb gesichert werden können, wurde diese Aussage gemacht – mit dem Gründungsniveau des neuen Gebäudes hat dies nichts zu tun.

Die Verwaltung möchte unabhängig zu den oben bereits gemachten Angaben und Ausführungen noch auf folgende Punkte hinweisen:

- Kosten

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats hat die Verwaltung bereits weitere Schritte in die Wege geleitet und wie dem Gemeinderat bekannt ist, auch Aufträge vergeben. Derzeit befindet sich das Projekt mitten in der Entwurfsplanung, vom einen oder anderen Büro sind bereits Abschlagszahlungen eingegangen, welche von Seiten der Stadt bezahlt wurden.

Sollte ein anderer Standort beschlossen werden, würden die Fachbüros alle ihre Leistungen bis zur Entwurfsplanung abrechnen.

Bisher hat die Stadt folgende Abschlagszahlungen geleistet:

1. Architekten	
1. AZ	50.000,00 €
noch ausstehend bis Ende Entwurfsplanung ca.	60.000,00 €
2. Fachplaner Elektro	
1. und 2. AZ	49.281,10 €
noch ausstehend bis Ende Entwurfsplanung ca.	8.000,00 €
3. Fachplaner Artenschutz	
1. AZ	4.810,58 €
4. Büro B-Planverfahren	
1. und 2. AZ	5.568,40 €
noch ausstehend bis Ende B-Planverfahren ca.	3.000,00 €
- öffentliche Auslegung seit 04.06.2024	
5. Büro Bodengutachten	<u>5.078,92 €</u>
SUMME	185.739,00 €

Es wurden noch **keine** Abschlagszahlungen von folgenden Fachplanern gestellt, die aber alle an der Entwurfsplanung arbeiten und im regen Planungsaustausch mit den Architekten, Statik und Bauphysik stehen. Anbei die geschätzten Summen die uns von diesen Fachplanern noch in Rechnung gestellt werden:

1. Fachplaner Haustechnik HLS	
geschätzte AZ bis zur Entwurfsplanung ca.	60.000,00 €
2. Fachplanung Statik	
geschätzte AZ bis zur Entwurfsplanung ca.	45.000,00 €
3. Fachplaner Brandschutzkonzept	
geschätzte AZ bis zur Entwurfsplanung ca.	6.776,44 €
4. Fachplaner Bauphysik	
geschätzte AZ bis zur Entwurfsplanung ca.	<u>9.000,00 €</u>
SUMME	120.776,44 €

Mit Abschluss der Entwurfsplanung belaufen sich die Kosten auf insgesamt ca. 307.000,00 €. Auch wenn von Seiten der Verwaltung jetzt umgehend ein Sofortstopp bei den Planern angeordnet werden würde, werden diese die gesamte Entwurfsplanung abrechnen.

Der GR hat in der Sitzung am 19.09.2023 den vorgestellten Entwurf für gut befunden und die Fortführung der Entwurfsplanung beschlossen und dass in konventioneller Bauweise gebaut wird, sofern das Bodengutachten keine negativen Erkenntnisse mit sich bringt und eine teure Gründung erforderlich wird. Nach Angebotseinholung wurde am 06.10.2023 der Auftrag für das Bodengutachten erteilt. Das Bodengutachten vom 21.12.2023 wurde der Verwaltung am 27.12.2023 zugestellt. Im Januar wurde das Bodengutachten an das Architekturbüro und das Statikbüro weitergeleitet.

In der Gemeinderatssitzung am 16.04.2024 wurden die verschiedenen Heizungskonzepte vorgestellt und es wurde auf das Ergebnis des Bodengutachtens eingegangen. Das Gebäude kann ohne größeren Mehraufwand in konventioneller Ausführung errichtet werden. Die Gründung erfolgt über eine Schottertragschicht als Fundamentebene. Aufgrund der Nähe zum Riedfurtbach hat das Grundstück einen höheren Grundwasserstand was aber von Anfang an bekannt war. Der Gemeinderat hat dann in der Sitzung am 16.04.2024 das Heizungskonzept beschlossen sowie die weiteren Fachplanungsbüros für Brandschutz und Bauphysik in die Planung aufzunehmen und die Planung fortzusetzen. Erst mit diesem Beschluss vom 16.04.2024 welches Heizungskonzept zur Ausführung kommen soll und dass die Fachplanungsbüros für Brandschutz und Bauphysik in die weitere Planung einzubeziehen sind wurde die Grundlage geschaffen nun eine fundierte Kostenberechnung auszuarbeiten.

Der Gemeinderat wünscht sich eine verbindliche Kostenberechnung (keine Kostenschätzung) vorgelegt zu bekommen. Seit der Gemeinderatssitzung am 16.04.2024 wird intensiv an der Entwurfsplanung gearbeitet, da jetzt alle Grundlagen für alle Planungsbeteiligte auf dem Tisch liegen. Bei unserem letzten internen Planungsgespräch am 22.07.2024 zusammen mit den Fachbüros für Statik, Elektro, Haustechnik HLS und Bauphysik wurden detaillierte Entwurfspläne vorgelegt. Von Vorentwurfspläne kann hier nicht mehr die Rede sein und der Fachplaner für Elektro hat die Leistungsphase Entwurf schon fast komplett abgerechnet.

Bei einer Entscheidung zur Änderung des Standortes fallen auf jeden Fall die oben aufgeführten Kosten in Höhe von ca. 307.000,- Euro an. Die Planungen können jedoch nicht eins zu eins auf ein dann gewähltes Grundstück übertragen werden. Hier müssten die Planungen angepasst oder ggf. auch ganz geändert und neu erstellt werden. Daher ist davon auszugehen, dass erneut Kosten für die Entwurfsplanung anfallen. Diese werden nicht mehr ganz dieselbe Höhe erreichen, aber auch nicht wesentlich geringer sein.

Des Weiteren möchte die Verwaltung noch auf die folgenden Punkte hinweisen und bitten, diese bei der Entscheidung zu berücksichtigen:

- Zeitlicher Aspekt

Bereits seit mehreren Jahren macht die Verwaltung immer wieder darauf aufmerksam, dass die räumliche Situation in der Heigelinsmühle nicht mehr zeitgemäß ist und hier dringender Handlungsbedarf entsteht. Bei einer Entscheidung für einen anderen Standort, bzw. den im

Antrag vorgeschlagenen Standort, müsste komplett neu begonnen werden. Es wäre bei einem Standort „Hintere Wiesen“ ebenfalls ein Bplan-Verfahren notwendig. Da es sich dabei um ein zweistufiges Verfahren handelt, ist mit allen erforderlichen Verfahrensschritten von der Dauer von einem Jahr auszugehen. Bis die Pläne ausgearbeitet sind und die notwendigen Beschlüsse im Rat für das Verfahren getroffen sind, geht die Verwaltung von mindestens 6 Monaten aus.

Durch eine Änderung des Standortes wird aus Sicht der Verwaltung das gesamte Neubauprojekt um mindestens 2 Jahre, eher um 2,5 Jahre verzögert werden. Dies ist so nicht hinnehmbar und vertretbar.

Dies würde auch bedeuten, dass die Container, in welchen sich derzeit die Kita Seebrücke befindet für einen sehr viel längeren Zeitraum als bisher angedacht angemietet werden müssten und dies zieht somit auch nicht unerhebliche Kosten nach sich.

Außerdem hätte diese Entscheidung auch Auswirkungen auf das

- Personal

Bei der letzten Begehung der Kindertageseinrichtungen konnte sich das Gremium selbst ein Bild von den räumlichen Gegebenheiten in den Einrichtungen machen.

Die Kita Heigelinsmühle erfüllt die an eine Ganztageseinrichtung gestellten Voraussetzungen nicht mehr. Es ist kein Personalraum vorhanden und auch kein Schlafräum für jede Gruppe. Des Weiteren ist die räumliche Situation in der Krippengruppe sehr beengt.

Gerade in einer Einrichtung, in welcher sich die Kinder sehr lange Zeit befinden und auch das Personal sehr viel Zeit verbringt, sollten gute räumliche Voraussetzungen herrschen. Schon derzeit ist die Nachbesetzung von offenen Stellen in der Heigelinsmühle sehr, sehr schwierig. Hier kommt zu den unattraktiven Schichtarbeitszeiten auch noch die räumliche Enge, bzw. die nicht vorhandenen Räume. Wird der Neubau nun noch weiter herausgezögert, wird sich diese Situation noch mehr zuspitzen.

- Ganztagesplätze

In Güglingen bietet derzeit nur die Heigelinsmühle und die Kita Herrenäcker Ganztagesbetreuung an. Diese Plätze sind sehr begehrt. Nach derzeitigem Stand können erst wieder zum Kita-Jahr 2025/2026 Kinder in der Ganztagesbetreuung aufgenommen werden. Daher werden dringend weitere GT-Plätze, vor allem mit dem zeitlichen Umfang der Heigelinsmühle benötigt. Bei einer zeitlich späteren Fertigstellung des Bauvorhabens durch die Entscheidung für einen anderen Standort, würde auch die Schaffung weitere GT-Plätze länger dauern.

Aus den oben genannten Gründen plädiert die Verwaltung dafür, mit Nachdruck die jetzige Planung am beschlossenen Standort voranzutreiben, sodass so zeitnah wie möglich der Neubau fertiggestellt werden kann.

Zur Prüfung der Zulässigkeit des Antrags wurde auch das Anwaltsbüro iuscomm beauftragt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass der Antrag zulässig ist, da neue Erkenntnisse vorliegen würden.

Anlagen:

1 - Antrag BU

2 - Vorlage Nr. 62/2023 GR-Sitzung vom 16.05.2023

Joachim Esenwein

Fraktionssprecher
Sophienstrasse 57
74363 Güglingen



Joachim Esenwein · Sophienstraße 57 · 74363 Güglingen

Güglingen, den 20. 07. 2024

An die
Stadtverwaltung Güglingen
Herrn Bürgermeister Ulrich Heckmann
Marktstraße 21
74363 Güglingen

Sehr geehrter Herr Heckmann,

die Bürger-Union reicht den folgenden Antrag zur schnellstmöglichen Behandlung im Gemeinderat ein.

Antrag zur erneuten Behandlung der Standortentscheidung sowie zur Änderung des geplanten Kitastandortes „Jakobsäcker“

1.) §10 GO der Stadt Güglingen: Rechtmäßigkeit der Wiedervorlage des Verhandlungsgegenstandes
Ein durch Beschluss des Gemeinderates erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

Dies sind:

- Unberücksichtigte Erkenntnisse aus dem Starkwasserrisikomanagement; Grundsätze des Auenschutzes und der Prävention durch Retention; fehlerhafte Informationen des Bauamts in der Sitzung vom 16.04. 2024
- Fehlende Sicherheitsanalyse bezüglich der Abbiegespur und deren Leistungsfähigkeit in Verkehrsspitzenzeiten.
- Emissionsbelastungen durch den Kita-Verkehr
- Partnerschaft Kita/Schule
- Optionen nachhaltiger Bauweisen
- Fehlende Kostenschätzung als Abwägungskriterium

2.)Begründung des Antrages:

Starkregenereignisse

- Durch das Bebauen des Grundstückes inclusive der Aufschüttungen verstößt die Stadt Güglingen gegen die „Leitlinien für einen zukunftsweisenden Hochwasserschutz“ und den ersten „Leitsatz zur Schadensbegrenzung bei Hochwasser“: „Wasser zurückhalten – jeder Kubikmeter Wasser, der durch die Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten, durch Gewässerrenaturierung, Entsiegelung, Versickerung und durch standortgerechte Land- und Forstbewirtschaftung, sowie **durch Erhalt und Förderung von Kleinstrukturen zur Wasserrückhaltung in der Landschaft** zurückgehalten wird, ist ein Gewinn für den Naturhaushalt und entlastet uns beim Hochwasser.“ (LAWA1995, S. 20).

Das Ingenieurbüro Winkler hat Starkregenrisiko-Karten erstellt. Die angehängten Kartenausschnitte zeigen für das Bauvorhaben bereits bei einem „außergewöhnlichen Abflussereignis“ (100mm Niederschlag in einer Stunde) eine Überschwemmung von bis zu **50cm**. Im „Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ der LUBW heißt es in Tabelle 3,

Seite 28: „**10-50cm: für (Klein-)Kinder besteht die Gefahr des Ertrinkens...**“ - der gültige Leitfaden empfiehlt (Kap. 7.5; S. 41) die „Freihaltung von bevorzugten Fließwegen...“ (Auen) und betont den „besonderen Schutz von Objekten der kritischen Infrastruktur“ (Kindergärten).

Am 13. Mai 2024 hat ein kurzer, heftiger Regenschauer schon gereicht, um die Jakobsäckerstraße zu überfluten. Im Unterlauf der Riedfurt kam es zu Überflutungen mit beträchtlichen Schäden. Die für das Bauvorhaben geplanten bis zu 1.50 m hohen Auffüllungen können sich bei Hochwasser und Starkregen zusätzlich negativ auf die angrenzenden Flurstücke auswirken. (Beispiele: Flurstücke 2478-2476)
Die Versicherungswirtschaft appelliert an die Kommunen ihrer Verantwortung durch Prävention nachzukommen. Die Prävention wird mit dem aktuellen Standort sträflich vernachlässigt.

In der Sitzung vom 16.04.2024 stellte Herr Gohm Folgendes fest:

„Bezüglich HQ 100 und Starkregenereignisse informiert Herr Gohm, das Grundstück sei weder in die Starkregengefahrenkarten noch in den HQ 100-Bereich eingeschlossen und somit nicht betroffen. Der HQ-100 Bereich tangiere das Grundstück lediglich auf der Südseite im Außenbereich, allerdings ein gutes Stück entfernt vom Gebäude. Daher sehe Herr Gohm hier keine Probleme.“

Diese Aussagen halten der Überprüfung nicht stand. Deutlich ist aber, dass die Standort-variante 3 in „Hintere Wiesen“ nicht betroffen wäre.

Leistungsfähigkeit der Abbiegespur

Im Jahr 2018 gab es im Rahmen der Layher-Ansiedlung eine Verkehrsuntersuchung der Planungsgruppe Kölz. Der Verkehrsfluss in Richtung Güglingen betrug zwischen 6.30 Uhr und 7.30 Uhr 434 KfZ in Richtung Güglingen und 667 in Richtung Brackenheim.

In der besonders verkehrsreichen Zeit zwischen 7.00 Uhr und 8.00 Uhr treffen die Kitaverkehre auf den Pendlerverkehr an der Abbiegespur in die Jakobsäckerstraße. Damit tragen sie erheblich zu einem verkehrlichen Gefahrenpunkt bei. Die Aufstelllänge auf der Linksabbiegespüre beträgt ca. 20 m. Dies reicht für nur 3 Fahrzeuge (ca. 18m Länge nötig). Die Abbiegevorgänge werden sich im dreistelligen Bereich bewegen. Bei dem für diesen Zeitpunkt beschriebenen Verkehrsfluss ist die Linksabbiegespur nicht ausreichend leistungsfähig. Der zu erwartende Kitaverkehr blockiert dann die Landesstraße. Die Planungsgruppe Kölz ging 2018 bereits von einer zunehmenden Verkehrsbelastung aus.

Emissionsbelastung:

Die Randlage der Kita zwingt die überwiegende Mehrheit der Eltern das Auto für den Kitabesuch der Kinder zu nutzen. Selbst wenn man optimistisch von 50% zusätzlichen Fahrten ausgeht, weil die Kita auf dem Weg zur Arbeit liegt, bleibt eine hohe Zahl an zusätzlichen Fahrten. Diese Fahrten widersprechen den Klimaschutzziele der Bundesrepublik und rationalen Überlegungen zur Vermeidung unnötiger CO₂-Emissionen. Rund 4 Tonnen CO₂ werden dadurch jährlich zusätzlich ausgestoßen.

Partnerschaft Kita/Schule

Die Kultusministerkonferenz fordert eine stärkere Zusammenarbeit von Kindergärten und Schulen. Ziel ist es dabei, pädagogische Brüche zu vermeiden und die Kinder optimal auf die Schule vorzubereiten. In der Praxis hat sich eine intensive Kooperation zwischen den abgebenden Kindereinrichtungen und den aufnehmenden Schulen als ein wichtiger Baustein für eine frühe individuelle Förderung der Kinder bewährt.

Die Schulnähe wäre ein deutlicher Kooperationsvorteil.

Die Katharina-Kepler-Schule stärkt im Herbst mit dem Projekt „Zu Fuß zur Schule“ Orientierung,

Ortskenntnisse, Kommunikation und Sozialisierung auf dem Schulweg..

Für eine Kita ist den Schulweg zu erkunden ebenfalls ein pädagogischer Trittstein in der Schulvorbereitung. Ein Standort „Hintere Wiesen“ ist für die Zusammenarbeit bestens geeignet, ein Standort Riedfurt hingegen nicht.

Bekannt ist, wenn Kinder zu Fuß zum Kindergarten oder zur Schule gehen, sind sie wacher, aufgeschlossener, selbständiger und konzentrierter. Zudem schließen sie eher Freundschaften und verunglücken nachweislich weniger häufig im Straßenverkehr als Kinder, die mit dem Auto zum Kindergarten gefahren werden.

Optionen nachhaltiger Bauweisen

In der Vorlage vom 16. April 2024 wird Folgendes formuliert: *„Von Seiten der Statik wird es sogar befürwortet, dass eine konventionelle Bauweise gewählt wird, da diese dem gesamten Bauvorhaben bei den kritischen Bodenverhältnissen mehr Stabilität verleihen“*

Der Fachplaner Pfähler spricht von „unsicherem Baugrund und hohem Grundwasserstand und Risiken.“

Mit diesen Aussagen zu einer konventionellen Bauweise, werden Modul- und Systembauweisen, die einen ressourcenschonenden Bau beschleunigen könnten, praktisch ausgeschlossen.

Mit den Erfahrungen beim Bau der Kita/FIZ Gottlieb -Luz gäbe es genug Grund, sich für schnellere, kostengünstigere Bauweisen, z.B. auch nachhaltige Holzbauweisen, zu entscheiden. Diese sind in Hintere Wiesen diskutiert worden, stehen durch den Standortbeschluss Riedfurt nicht mehr zur Diskussion. Es fehlt die für den Gemeinderat notwendige inhaltliche Tiefe und Abwägungsmöglichkeit beim Vergleich der Standorte.

Fehlende Kostenschätzung

Jede Standortentscheidung vor Planungsbeginn muss ortsspezifische Kosten berücksichtigen.

Während bei den bisher vorgelegten Standorten um die Weisteige Kosten verglichen wurden, wird in der Riedfurt ein Standort ohne Kostenschätzung beschlossen. Gerade in der Aue sind besondere zusätzliche Kosten erwartbar. Dies betrifft die Gründungskosten und die nicht final geklärte Stromversorgung.

Hinweisende Aussage im Bebauungsplan:

„Die gewählten Höhen liegen (...) hoch, da in den Boden aufgrund des hochanstehenden Grundwassers nicht tief eingegriffen werden kann...“

Hinweisende Aussage vom Fachingenieur Pfähler in Bezug auf die Heizung: *„Der instabile Baugrund und der hohe Grundwasserstand bringen unwägbar Risiken mit sich...“*

Aus diesen Aussagen lässt sich ableiten, dass wesentliche Kosten durch die Gründung entstehen werden – von möglichen Problemen in der Zukunft ist dabei noch nicht mal die Rede.

Bei allen bisherigen Entscheidungen zu kommunalen Neubauten waren immer die Diskussionen und das Abwägen der Kosten das entscheidende Moment für Abstimmungsergebnisse im Rat. Jetzt laufen wir ohne vorherige Kostenschätzung sehenden Auges in eine Kostenfalle. Dies könnten wir jetzt zusammen beenden.

Antragsvorschläge:

- Der Standort Kita an der Riedfurt in Frauenzimmern wird nicht weiterverfolgt
- Die Kita soll im Westen der Stadt im Gewann „Hintere Wiesen“ entstehen.
- Die Planungsvariante 3 der Sitzung vom 16.5.2023, ein auf Vorschlag der FUW vom Architekturbüro Becker-Huschka ausgearbeiteter Kompromiss, soll realisiert werden.
- Die Verwaltung erhält den Auftrag, die bisher erledigten planerischen Schritte für den neuen Standort unverzüglich neu zu veranlassen

Mit freundlichem Gruß



Joachim Esenwein
Fraktionssprecher der Bürger-Union

Weitere Unterschriften:

Stefan Ernst
Stadtrat der Bürger-Union



Joachim Knecht
Stadtrat der Bürger-Union



Lukas Penka
Stadtrat der Bürger-Union



Renate Nowak
Stadträtin der Bürger-Union



Doris Schuh
Stadträtin der Bürger-Union



Lukas Ernst
Stadtrat der Bürger-Union



STADT GÜGLINGEN
Tagesordnungspunkt Nr. 2
Vorlage Nr.62/2023
Sitzung des Gemeinderates
am 16. Mai 2023
-öffentlich-

Neubau Kindertagesstätte „Hintere Wiesen“
- Festlegung eines Standortes

Beschlussantrag:

Als Standort für den Neubau der Kindertagesstätte „Hintere Wiesen“ wird eine der vorgeschlagenen Varianten beschlossen. Über welche Variante abgestimmt wird, wird entsprechend dem Diskussionsverlauf in der Sitzung festgelegt.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Themeninhalt:

Wir verweisen auf die Gemeinderatssitzung vom 24.01.2023 und Vorlage Nr. 01/2023-Ö Neubau Kindertagesstätte „Hintere Wiesen“ – Vorstellung Entwurfsvarianten und weitere Vorgehensweise sowie auf die Gemeinderatssitzung vom 28.02.2023 und Vorlage Nr. 17/2023-Ö und Gemeinderatssitzung vom 18.04.2023 und Vorlage Nr. 43/2023-Ö.

Über den zuletzt in der Gemeinderatssitzung am 18.04.2023 diskutierten Standort auf der Fläche Festwiese / Discozelt wurde kein Beschluss gefasst und bis zur weiteren Entscheidung in eine der nächsten Gemeinderatssitzungen zurückgestellt.

Die Mehrheit des Gemeinderats sah in dem vorgelegten Planungsentwurf Stand 13.03.2023 nach wie vor ein zu großes Konfliktpotential in Bezug auf den Standort Discozelt und Nutzung der Festwiese beim Maifest.

Im Zuge der weiteren Diskussion gab es aus den Reihen des Gemeinderats zwei Gegenvorschläge.

1. Standort Hintere Wiesen

Das geplante Gebäude soll um 90 Grad gedreht werden und parallel zum Lotzewegle platziert werden. Das Lotzewegle soll dabei um ca. 6 m in Richtung Osten verschoben werden. Angrenzend an die neue westliche Lotzewegle-Grenze sollen die Architektinnen Becker-Huschka und Scholz dann den um 90 Grad gedrehten Neubau planen.

2. Standort Riedfurthalle in Frauenzimmern

Der Standort Riedfurthalle wurde von STR. Naffin im Zuge der Diskussion im Gemeinderat zum Antrag erhoben. Der Antrag wurde dann nochmals zurückgenommen, bis dem Gemeinderat der neue um 90 Grad gedrehte Entwurf zum Standort Hintere Wiesen in einer der nächsten Gemeinderatsitzungen vorgelegt wird. Dann sollte entschieden werden ob die Variante der 90 Grad Drehung eine echte Alternative zum Entwurf vom 13.03.2023 darstellt. Sollte die Variante der 90 Grad Drehung keine sinnvolle Alternative ergeben wird Herr Naffin seinen Antrag zum Standort Riedfurthalle erneut erheben.

Die aus der Mitte des Gemeinderats vorgeschlagene Variante mit der Zif. 1, wie oben näher beschrieben wurde planerisch aufgenommen und ist in der Anlage zur Vorlage an Variante V2.1 dargestellt. Aufgrund der einzuhaltenden Abstandsflächen und der erforderlichen Außenspielfläche müsste auch der vorhandene Fahrweg verlegt werden. Dieser ist in der Variante nach Westen verschwenkt.

Alternativ hierzu wurde noch die Variante V2.2 dargestellt. Diese verlegt den bestehenden Fahrweg ebenfalls nach Westen, wie das Lotzewegle.

Um die entsprechenden Räume und Flächen unterbringen zu können, musste die Gebäudekubatur geändert werden. Die bisher geplante L-Form ist auf diesem Grundstück aufgrund des Zuschnitts so nicht mehr möglich. Es wurde ein rechteckiger Gebäudekörper geplant. Sofern der Gemeinderat sich für diese Variante entscheiden sollte, bedingt dies auch Umplanungen innen.

Der Gebäudekörper ist dadurch etwas länger und breiter geworden.

Die Baukörper, welche in den Entwürfen dargestellt sind, sind deutlich von den Flächen Discozelt und Festwiese abgerückt. Der Nachteil an diesen Entwürfen ist die Tatsache, dass sich nicht alle Fläche im Eigentum der Stadt befinden.

Zum aktuellen Stand was die Flächen angeht kann in der Sitzung dann näheres ausgeführt werden.

Außerdem käme das Gebäude in den Bereich, auf welchen sich die Schallemissionen erstrecken und es wären Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Als Alternative wurde von den Architektinnen noch eine Variante V3 ausgearbeitet. Dieses sieht eine Verschwenkung des Lotzewegles und Fahrweges nach Osten vor, allerdings um 7,75 Meter. Jedoch hat diese Variante den Vorteil, dass der geplante Baukörper wie bisher beibehalten werden könnte und sich die Außenspielfläche in den Süden erstrecken würde. Auch bei dieser Variante müsste das sich in Privatbesitz befindliche Grundstück erworben werden.

Die Architektinnen Scholz und Becker-Huschka werden in der Sitzung anwesend sind und die Entwürfe vorstellen, bzw. die Vor- und Nachteile der Varianten erläutern.

Aus Sicht der Verwaltung stellen die heute vorgelegten Entwürfe mit ihren Vor- und Nachteile ebenfalls eine Option dar.

Nicht unbeachtet gelassen werden darf bei der ganzen Diskussion, dass es zeitnah zu einer Entscheidung über einen Standort kommen muss. Es werden dringend weitere Kita-Plätze benötigt.

Gohm/Koch, 04.05.2023

Kindertagesstätte

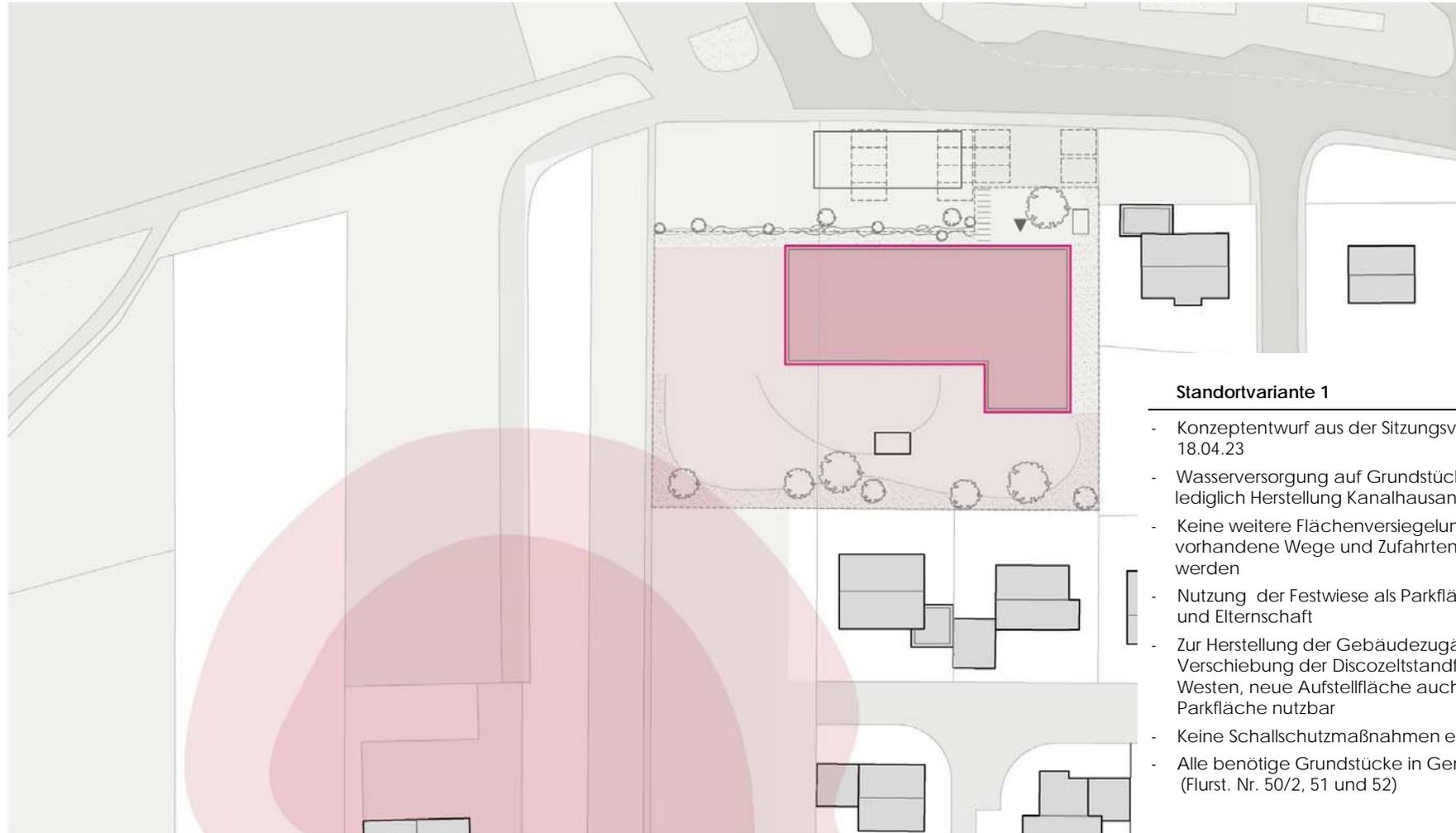
„Hintere Wiesen“

Gemeinderatssitzung 16.05.2023



Standortvariante eins

V1 - GR Sitzung 18.04



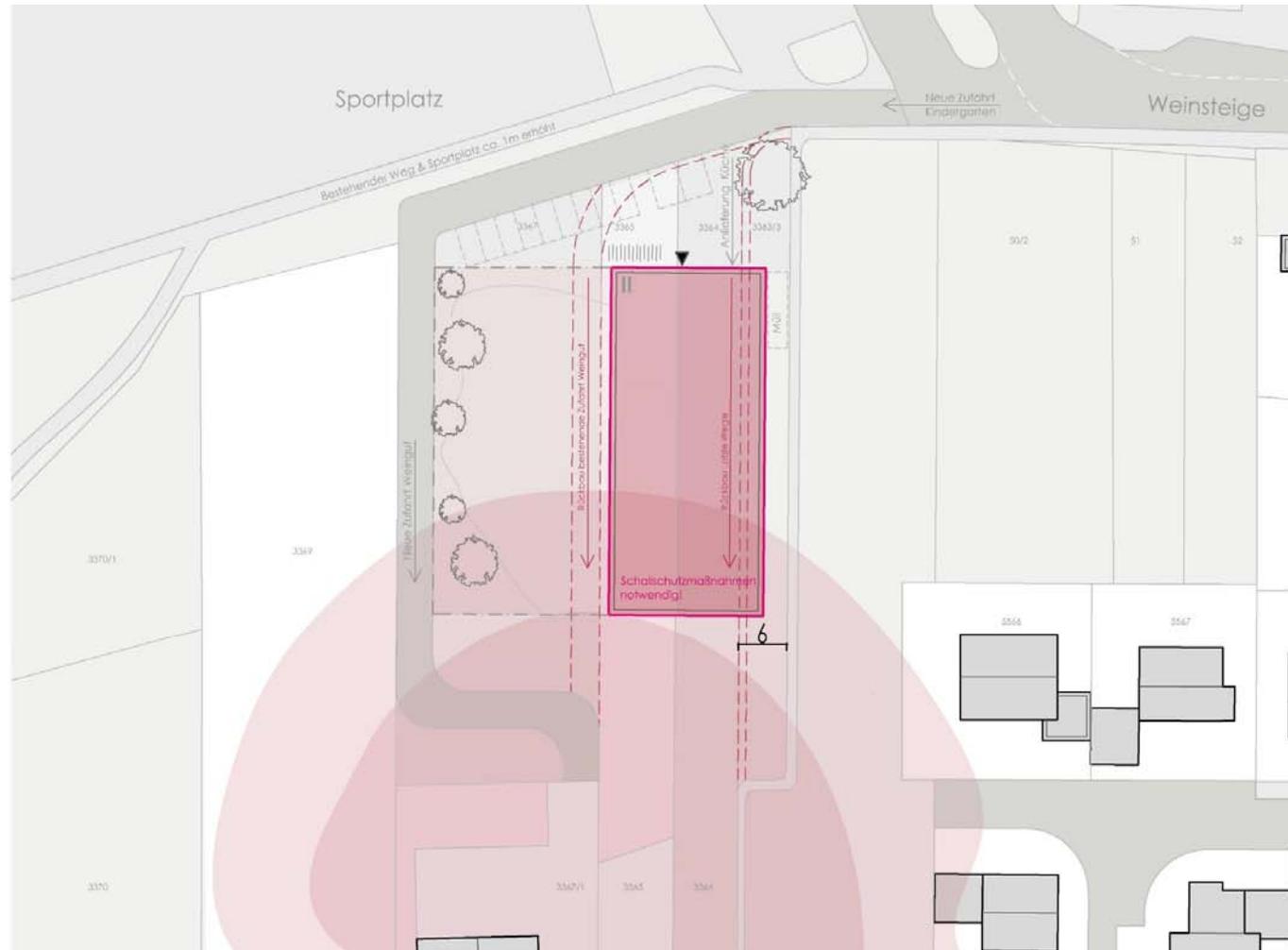
Standortvariante 1

- Konzeptentwurf aus der Sitzungsvorlage vom 18.04.23
- Wasserversorgung auf Grundstück vorhanden lediglich Herstellung Kanalhausanschluss notwendig
- Keine weitere Flächenversiegelung notwendig vorhandene Wege und Zufahrten können genutzt werden
- Nutzung der Festwiese als Parkfläche für Personal und Elternschaft
- Zur Herstellung der Gebäudezugänglichkeit Verschiebung der Discozeltstandfläche nach Westen, neue Aufstellfläche auch als erweiterte Parkfläche nutzbar
- Keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich
- Alle benötigte Grundstücke in Gemeindeeigentum (Flurst. Nr. 50/2, 51 und 52)

Standortvariante **zwei**

V2.1

Standortvariante 2.1

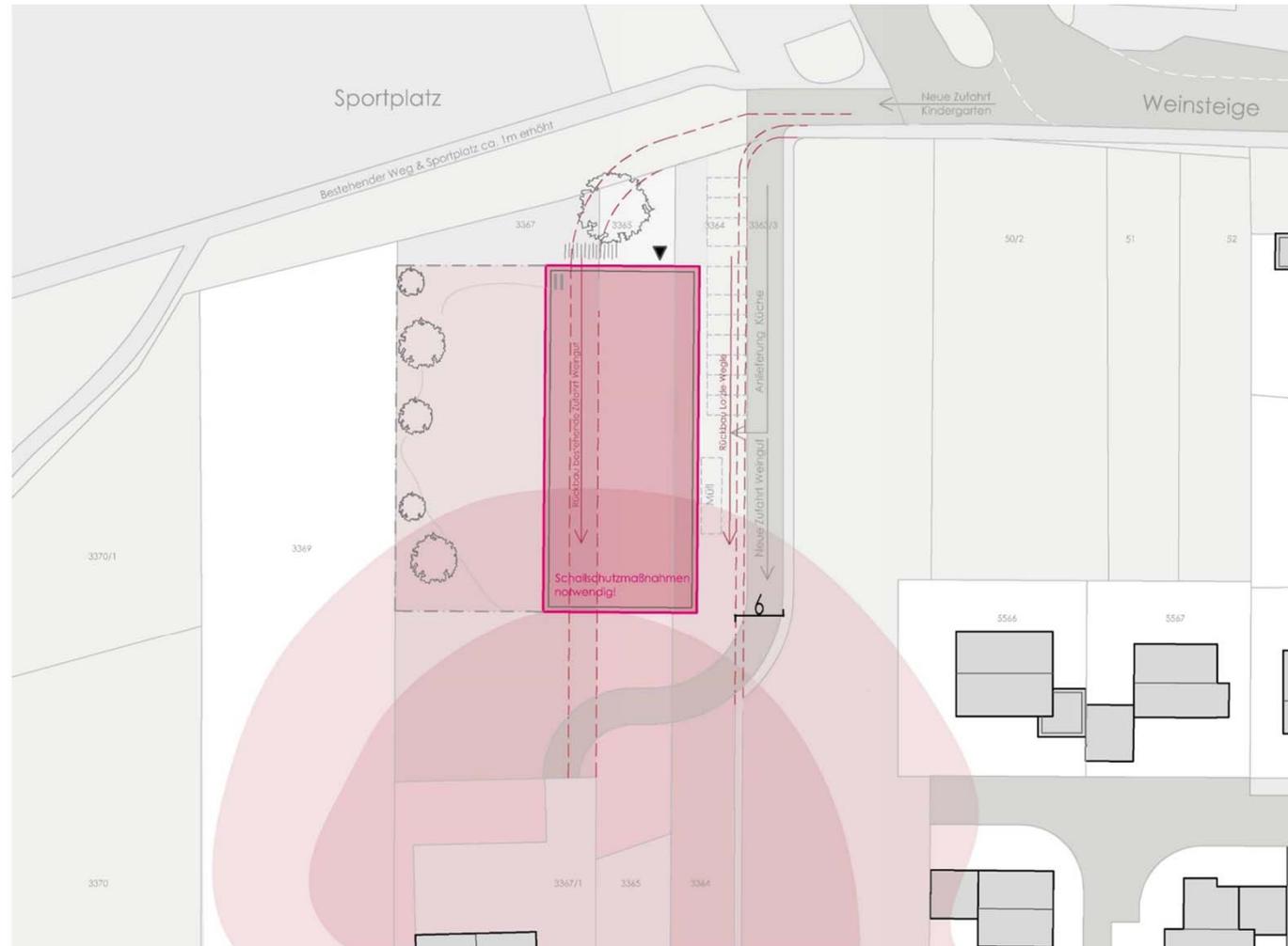


- Neuverlegung sämtlicher Ver- und Entsorgungsleitungen von der Weinsteige bis zum Gebäude
- Herstellung eines neuen Verkehrswegenetzes mit entsprechenden Aufstands- und Wendemöglichkeiten für PKW, Müll und Essensanlieferung, einschließlich Straßenbeleuchtung bis zum Gebäude
- Verlegung des Lotze-Wegle um 6 m nach Osten, Verlegung neue Zufahrt zum Weingut nach Westen
- Geländemodellierung zur Anpassung/Anbindung des vorh. Weges am Sportplatz und der vorhand. Zufahrt zu Weinbaubetrieb notwendig
- Je nach Höhenlage der neuen Zufahrt entsprechende Sicherungsmaßnahmen des Weges entlang des Sportplatzes erforderlich
- Außengebietsentwässerung der hinteren Talauenzone gegen sich anstauendes Wasser notwendig
- Aufgrund längerer Wege zum Grundstück zusätzliche Stellplätze auf dem Grundstück sinnvoll.
- Keine negativen Auswirkungen auf Verkehr an der Weinsteige zu erwarten
- Schallschutzmaßnahmen am Gebäude erforderlich
- Grundstückserwerb erforderlich
Grundstück Flurst.Nr. 3365 muss erworben werden
- Auf Grund der bestehenden Streuobstwiese Umweltprüfung erforderlich, hier zumeist alter, dichter Baumbestand vorhanden

Standortvariante **zwei**

V2.2

Standortvariante 2.2

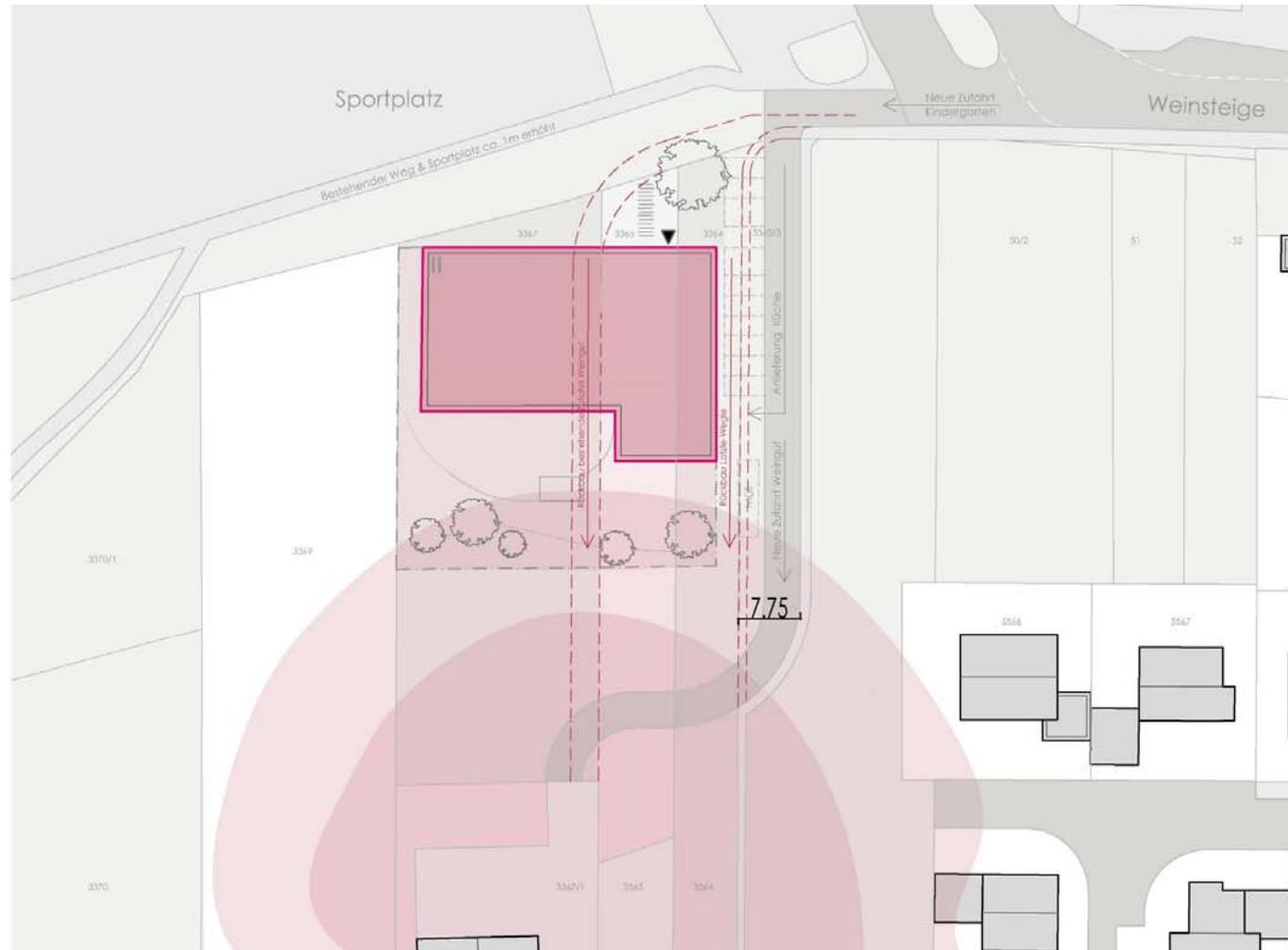


- Neuverlegung sämtlicher Ver- und Entsorgungsleitungen von der Weinsteige bis zum Gebäude
- Herstellung eines neuen Verkehrswegenetzes mit entsprechenden Aufstands- und Wendemöglichkeiten für PKW, Müll und Essensanlieferung, einschließlich Straßenbeleuchtung bis zum Gebäude
- Gemeinsame Verlegung des Lotze-Wegle und der Zufahrt zum Weingut nach Osten um ca. 6.00m
- Geländemodellierung zur Anpassung/Anbindung des vorh. Weges am Sportplatz und der vorhand. Zufahrt zu Weinbaubetrieb notwendig
- Je nach Höhenlage der neuen Zufahrt entsprechende Sicherungsmaßnahmen des Weges entlang des Sportplatzes erforderlich
- Außengebietsentwässerung der hinteren Talauenzone gegen sich anstauendes Wasser notwendig
- Aufgrund längerer Wege zum Grundstück zusätzliche Stellplätze auf dem Grundstück sinnvoll.
- Keine negativen Auswirkungen auf Verkehr an der Weinsteige zu erwarten
- Schallschutzmaßnahmen am Gebäude erforderlich
- Grundstückserwerb erforderlich Grundstück Flurst.Nr. 3365 muss erworben werden
- Auf Grund der bestehenden Streuobstwiese Umweltprüfung erforderlich, hier zu meist alter, dichter Baumbestand vorhanden

Standortvariante drei

V3

Standortvariante 3



- Neuverlegung sämtlicher Ver- und Entsorgungsleitungen von der Weinsteige bis zum Gebäude
- Herstellung eines neuen Verkehrsnetztes mit entsprechenden Aufstands- und Wendemöglichkeiten für PKW, Müll und Essensanlieferung, einschließlich Straßenbeleuchtung
- Gemeinsame Verlegung des Lotze-Wegle und der Zufahrt zum Weingut nach Osten um ca. 7.75m
- Geländemodellierung zur Anpassung/Anbindung des vorh. Weges am Sportplatz und der vorhand. Zufahrt zu Weinbaubetrieb notwendig
- Je nach Höhenlage der neuen Zufahrt entsprechende Sicherungsmaßnahmen des Weges entlang des Sportplatzes erforderlich
- Außengebietsentwässerung der hinteren Talauenzone gegen sich anstauendes Wasser notwendig
- Aufgrund längerer Wege zum Grundstück zusätzliche Stellplätze auf dem Grundstück sinnvoll.
- Keine negativen Auswirkungen auf Verkehr an der Weinsteige zu erwarten
- Keine Schallschutzmaßnahmen am Gebäude erforderlich
- Grundstückserwerb erforderlich
Grundstück Flurst.Nr. 3365 muss erworben werden
- Auf Grund der bestehenden Streuobstwiese Umweltprüfung erforderlich, hier allerdings alter, dichter Baumbestand vorhanden